

## Info der Zulassungsbehörde Ebersberg

### Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge (Feinstaubplaketten)

Mit der „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ wurde die Kennzeichnung von Fahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe bundesweit einheitlich geregelt.

Umweltzonen können von den nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden eingerichtet werden, wenn die Grenzwerte für Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erreicht sind.

Ein neues Verkehrszeichen, das die örtlichen Behörden zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aufstellen können, markiert die Fahrverbotszonen.

Der Beginn von Fahrverbotszonen ist durch das neue Zeichen 270.1, das Ende durch Zeichen 270.2 gekennzeichnet. Auf Zusatzzeichen werden jene Plaketten dargestellt deren Schadstoffgruppen vom Fahrverbot ausgenommen sind.

Zeichen 270.1



Zeichen 270.2



Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1



### Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Von der Kennzeichnungspflicht und einem Verkehrsverbot gesetzlich ausgenommen sind unter anderem:

- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Mobile Maschinen und Geräte,
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gem. § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 der StVO in Anspruch nehmen können (Polizei, Feuerwehr Katastrophenschutz usw.),
- Oldtimerfahrzeuge, die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 (= sog. H-Kennzeichen) oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (rotes 07er-Kennzeichen) führen.

Außerdem kann die für die Einrichtung der Umweltzone zuständige Behörde oder in nicht aufschiebbaren Fällen auch die Polizei den Verkehr zu und von bestimmten Einrichtungen mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sicher zu stellen oder um Fertigungs- und Produktionsprozesse aufrecht zu erhalten, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

Quads mit einer PKW-Zulassung unterliegen ebenfalls der Kennzeichnungspflicht. Die meisten Quads sind jedoch als „Motorrad geschlüsselt und damit von der Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt bei einer Zulassung als Iof Zugmaschine.

## **Ausgabe von Feinstaubplaketten**

Um die Ausnahme von Verkehrsverboten in Anspruch nehmen zu können, müssen Halter ihre Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten durch eine Plakette kennzeichnen lassen. Die Ausgabe der Plaketten erfolgt sowohl bei den Zulassungsbehörden als auch bei den für die Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen (amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und AU-Werkstätten).

Die Gebühr für eine Plakette beträgt bei der Zulassungsbehörde Ebersberg 5,-- €.

Die Feinstaubplaketten sind an gut sichtbarer Stelle (möglichst unten rechts) an der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Plaketten sind „kennzeichengebunden“. Wenn sich das Kfz.-Kennzeichen z. B. wegen Umzug in einen anderen Landkreis ändert, muss eine neue Plakette erworben und angebracht werden.

Bei Einfahrt in eine ausgewiesene Umweltzone ohne gültige Feinstaubplakette droht ein Bußgeld in Höhe von 40,-- € und ein Punkt in Flensburg.

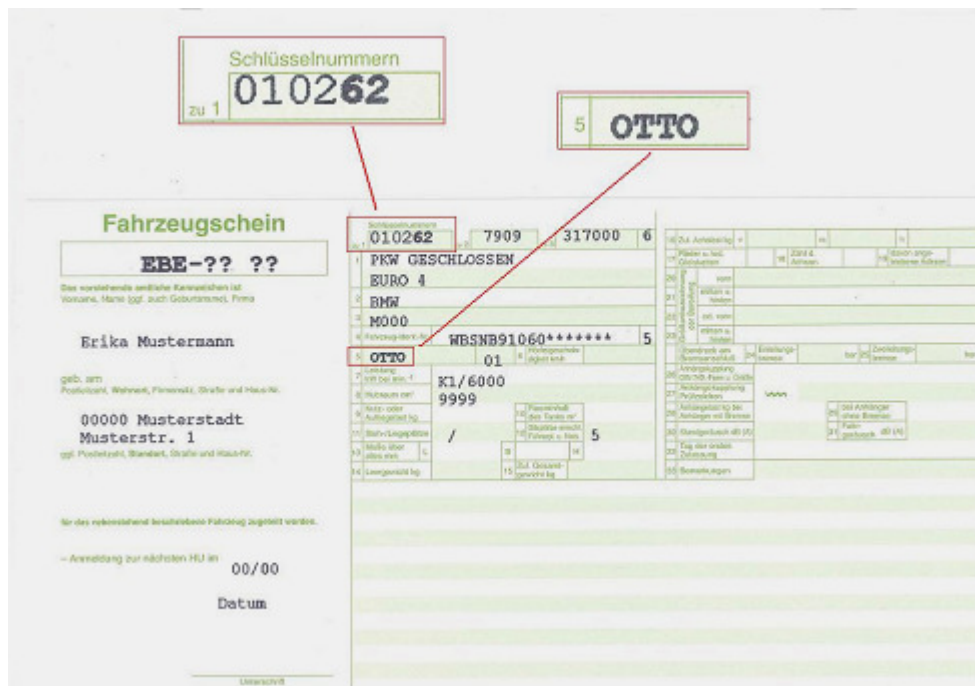
## **Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug?**

Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Schadstoffgruppe erfolgt über den Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I oder durch ein vergleichbares ausländisches Fahrzeugdokument.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer bestimmten Schadstoffgruppe sind die Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart, die Antriebsart und die Emissionsschlüsselnummer.

In vor dem 01.10.2005 ausgestellten alten Fahrzeugscheinen findet sich die Emissionsschlüsselnummer im Feld zu 1 –Fahrzeug- und Aufbauart- an der 5. und 6. Stelle der Schlüsselnummer.

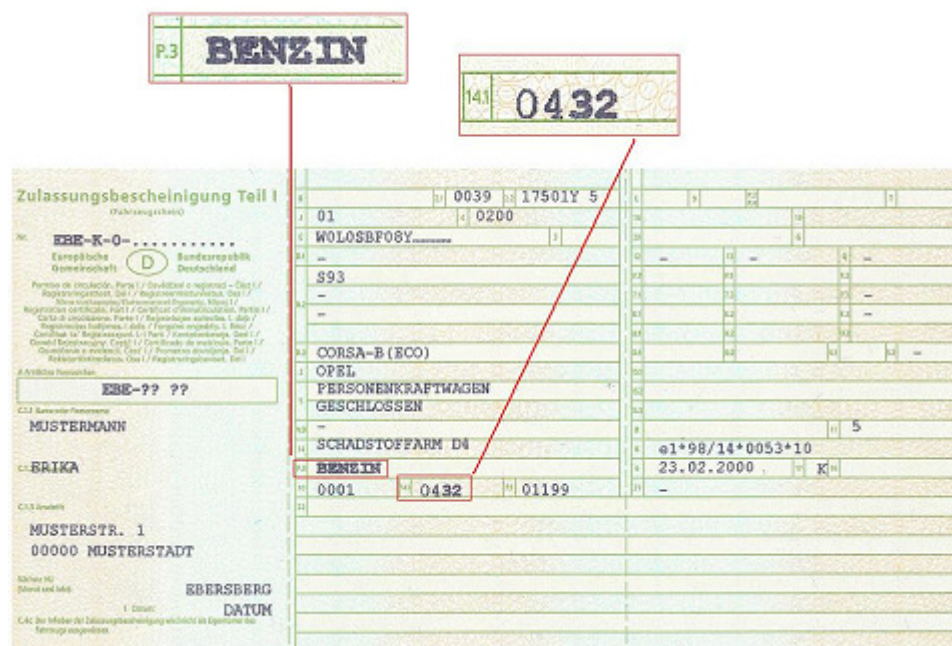
Siehe Abbildung:



Bei obigem Beispiel handelt es sich um einen **Pkw** mit **Ottomotor** und dem Emissionsschlüssel „62“. Das Fahrzeug erhält nach Tabelle 1 eine grüne Feinstaubplakette.

In der nach dem 01.10.2005 ausgestellten Zulassungsbescheinigung Teil I findet sich die Emissionsschlüsselnummer im Feld 14.1, maßgeblich sind die letzten beiden Ziffern.

Siehe Abbildung:






Bei obigem Beispiel handelt es sich um einen **Pkw** mit **Ottomotor** und dem Emissionsschlüssel „32“. Das Fahrzeug erhält nach Tabelle 1 eine grüne Feinstaubplakette.

## Übersicht für die Einstufung in Schadstoffgruppen nach emissionsbezogenen Schlüsselnummern

Tabelle 1: Plakettenzuordnung für

- PKW (Klasse M<sub>1</sub>)
- Wohnmobile bis zu 2,8 to zulässiges Gesamtgewicht

Schadstoffgruppe/Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
<b>Schadstoffgruppe 1 – Keine Plakette</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregeltem Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO</li> </ul> Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	
 <b>Schadstoffgruppe 2 – Rote Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw nach Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelfilter</li> </ul>		25-29, 35, 41, 71	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
 <b>Schadstoffgruppe 3 – Gelbe Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter</li> </ul>		30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	Stufe PM 0: 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27**), 34, 35, 40, 41, 71, 77
 <b>Schadstoffgruppe 4 – Grüne Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie neue Abgasstufen Euro 5 und Euro 6</li> <li>• Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie neue Abgasstufen Euro 5 und Euro 6</li> </ul> Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75*), 77  35A0-35M0 (Euro 5)  36N0-36Y0 (Euro 6)	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75  35A0-35M0 (Euro 5)  36N0-36Y0 (Euro 6)	Stufe PM 1: 27**), 49-52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66  Stufe PM 4: 44-70  Stufe PM 5




\*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

\*\*) Pkw mit Schlüsselnummer „27“ bzw. „0427“ und der Klartextangabe „96/69/EG I“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 2.500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält. Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer „27“ bzw. „0427“ die die Anforderungen der Stufe PM 1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt i.a. für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und eines zGG von bis zu 2500 kg.

**Tabelle 2: Plakettenzuordnung für**

- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>)
- Wohnmobile über 2,8 to zulässiges Gesamtgewicht
- Nutzfahrzeuge Klasse N (Lkw-Zulassung)

**Fahrzeug mit hier nicht aufgeführten Schlüsselnummern erhalten keine Plakette!**

Schadstoffgruppe/Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
 <p><b>Schadstoffgruppe 2 – Rote Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro II (S2) oder Euro I mit Partikelfilter</li> </ul>		20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
 <p><b>Schadstoffgruppe 3 – Gelbe Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro III (S3) oder Euro II mit Partikelfilter</li> </ul>		34, 44, 54, 70, 71	Stufe PM 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
 <p><b>Schadstoffgruppe 4 – Grüne Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro IV(S4), Euro V (S5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>• Nfz mit Ottomotor nach Euro I (S1) bis Euro V (S5), EEV sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>• Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)</li> </ul>	30-55, 60, 61-70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91-*)	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60 61  Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

\*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

**EU-Fahrzeugklassen:**

- M:** Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern
- M<sub>1</sub>:** Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
- M<sub>2</sub>:** Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
- M<sub>3</sub>:** Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen.
- N:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern

## Umweltzonen in deutschen Städten

Die **Landeshauptstadt München** hat auf ihrem Hoheitsgebiet innerhalb des mittleren Rings eine Umweltzone eingerichtet. Der mittlere Ring selbst gehört nicht zur Umweltzone. Seit dem 01.10.2008 dürfen nur noch Fahrzeuge mit roter, gelber oder grüner Feinstaubplakette innerhalb des mittleren Rings fahren. Geplant ist, dass ab Oktober 2010 nur noch Fahrzeuge mit gelber und grüner Feinstaubplakette und ab Oktober 2012 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette die Umweltzone befahren dürfen.

Nähere Informationen können den einschlägigen Internetseiten der Landeshauptstadt München entnommen werden:

[www.muenchen.de/umweltzone](http://www.muenchen.de/umweltzone)  
[www.strassenverkehr-muenchen.de](http://www.strassenverkehr-muenchen.de) (Kfz-Zulassung)

Zuständige Behörde für die Erteilung von etwaigen Ausnahmegenehmigungen ist die

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat KVR III/213  
Sachgebiet Ausnahmegenehmigungen Umweltzone  
Reisingerstr. 10 (5. OG.)  
80337 München

Servicetelefon: 089/233-96080

E-Mail-Adresse: [ausnahmeumweltzone.kvr@muenchen.de](mailto:ausnahmeumweltzone.kvr@muenchen.de)

Eine ständig aktualisierte Übersicht über die in **Deutschland** eingerichteten und geplanten Umweltzonen finden Sie auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter

[www.uba.de](http://www.uba.de)